

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Eutin

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Die Freie Wählergemeinschaft Eutin, nachfolgend **FWE** genannt, ist ein Zusammenschluss Eutiner Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, das öffentliche Leben in der Stadt Eutin mitzugestalten.

Die **FWE** will durch Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitwirken.

Der Sitz der **FWE** ist Eutin.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erklärt und beginnt mit dem rechtsgültigen Aufnahmebeschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wenn ein Mitglied sich nicht mehr mit den Zielen der **FWE** identifiziert und/oder deren Ansehen schadet, kann es durch einen 2/3 Beschluss des Vorstandes aus der **FWE** ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung auf einer Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Beiträge

Die **FWE** erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, die ausschließlich den Zwecken der **FWE** dienen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres zu entrichten.

Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit **30,00 € jährlich**.

Schüler, Studenten und Auszubildende können sich von der Beitragszahlung befreien lassen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Erträge oder Vermögensteile der **FWE**.

Gegebenenfalls vorhandene Überschüsse aus der Arbeit sollen ausschließlich und unmittelbar den satzungsmäßigen Aufgaben dienen.

§ 4 Organe

Organe der FWE sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch die/den 1. Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall von einem ihrer/seiner Stellvertreter einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde, ungeachtet der Anzahl der Erschienenen.

Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt **14 Tage**.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für staatliche Wahlen unabdingbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist unmittelbar bevorsteht.

Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- Für die Beschlussfassung über alle die FWE berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten.
- Für die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und für dessen Entlastung Für die Wahl des Vorstandes.
- Für die Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.
- Für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen und Gebühren.
- Für den Ausschluss von Mitgliedern der FWE.
- Für die Auflösung der FWE.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung der FWE bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

Der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 3. Vorsitzenden, der/dem Kassenwartin/Kassenwart und dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand wird auf die Dauer von **zwei Jahren** durch die Mitgliederversammlung in freier Wahl gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt geschäftsführend im Amt bis zur Wieder- oder Neuwahl.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geladen. Zu den Vorstandssitzungen kann per E-Mail oder schriftlich geladen werden.

Die Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage.

Der Vorstand muss zusammentreten, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen.

Die Bestellung des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung eines Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds vorliegt oder die Tätigkeit nicht mit der Satzung übereinstimmt.

§ 7 Sonstiges

Kandidaten für sonstige Ämter sind in freier Wahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Ist zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein/e Kandidat/in der FWE zu bestimmen, benennt der Vorstand diese Person mit einfacher Mehrheit.

Geht die Tätigkeit einer/eines so bestimmte Kandidatin/Kandidaten zeitlich über eine Mitgliederversammlung hinaus, so ist diese/dieser durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ggf. ist ein/eine neuer/neue Kandidat(in) zu wählen.

§ 8 Haftung

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vorstandes oder der Mitglieder haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen der FWE.

Die persönliche Haftung der/des Handelnden wegen Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 9 Beschlüsse

Die Organe der **FWE** fällen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Beschlüsse von Organen werden protokolliert und sind rechtsverbindlich.
Sie werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Auflösung

Die **FWE** kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschließt.

Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der **FWE** an eine gemeinnützige Einrichtung nach Wahl des ehemaligen Vorstandes.

Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am **12.10.2018** beschlossen.

Alle bisherigen Satzungsfassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Olaf Bentke
1. Vorsitzender

Ivo Stock
2. Vorsitzender

Malte Tech
3. Vorsitzender